

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwasdorf**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531, ber. S.631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwasdorf vom 28.11.2005 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 62 StrWG – MV, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

### **§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstraßen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) Fußgängerstraßen
- e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
- f) die Rinnsteine,
- g) die Gräben,
- h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- i) die Hälfte der Fahrbahnen,
- j) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen

in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis 19.00 Uhr und  
in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis 17.00 Uhr

zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr entstehendes Glatteis sooft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen und nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

(4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies und Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.

(5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahrbahn- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht behindert werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

(6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

### § 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

## § 5 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 3 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten aufstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 4 in Verbindung mit § 50 des StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 50 StrWG-M-V wurde am       erteilt.  
Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinde Remlin vom 21. September 1993 und der Gemeinde Poggelow vom 30. August 1993 außer Kraft.

Schwasdorf, den 30.11.2005

Zingler  
Bürgermeister

## **Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwasdorf**

Straßen OT Schwasdorf:

Rosenstraße  
Am Gutshof  
Kastanienallee  
An der Landstraße  
Schwasdorf Ausbau

OT Remlin

OT Neu Remlin

OT Poggelow:

OT Stierow